

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	20 (1904)
Heft:	32
Artikel:	Die Berufsorganisationen und wie die Unzufriedenheit der Arbeiter genährt wird
Autor:	B.J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-579667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Berufsorganisationen und wie die Unzufriedenheit der Arbeiter genährt wird.

B-J. Niemand wird heute den Nutzen der Organisation gleichstrebender Bevölkerungsklassen verkennen, so unangenehm oft die Konsequenzen für die Gegenpartei einer Organisation sein können. Was dem einen recht, muß aber im demokratischen Staate dem andern billig erscheinen, so lange man sich im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung befindet. Das Vereinsrecht ist durch die Verfassung garantiert. Meister und Arbeiter suchen nach allen Richtungen örtlich, kantonal, schweizerisch sich zu organisieren, nicht nur die Mitglieder des ganzen Standes zusammen zu bringen, sondern sie auch in Form der Fachverbände berufsweise zu sammeln.

Dass dieses getrennte Nebeneinandermarschieren der Meister- und Arbeitervereine zeitweise nicht ohne Angriffe ablaufen kann, liegt in der Natur der ganzen Situation und ist durch die scheinbaren und wirklichen Interessengegensätze begründet. Trotz alledem sind nun aber Unternehmer und Arbeiter in ihren Interessen untrennlich verbunden, und Einsichtige, denen die Parteipolitik nicht über alles andere geht, haben schon längst die Überzeugung, ein Besprechen von Berufsverhältnissen innerhalb der Angehörigen der gleichen Branche — Meister und Arbeiter — sei dem jewigen, stets kriegsbereiten Zustande entschieden vorzuziehen. Die von uns seit Jahren angestrebten Berufsgegenossenschaften der Meister und Arbeiter mit gewissen öffentlich-rechtlichen Kompetenzen zur Ordnung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten sind dieser Überzeugung entsprungen. Unser Zeitalter leidet aber noch an einer überdemokratischen Auffassung, die alle derartigen Bestrebungen als Klassen- oder Standesbestrebungen verurteilt, sie mit dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz verwirft, während doch die gewerblichen, industriellen, Handels-, landwirtschaftlichen und anderen Bevölkerungsgruppen niemals mit gleichen Bestimmungen auskommen können, überhaupt im Leben diese absolute Gleichheit ein Uding ist.

So lange wir nun noch nicht am Ziele sind, müssen wir neben dem Kampfe für eine geeignete, öffentlich anerkannte Organisation der Berufsgegenossenschaften uns mit den gegebenen Umständen so gut als möglich abfinden. Der Verkehr mit den Arbeitern wird anerkanntermaßen mit jedem Jahre schwieriger, ihre Organisationen mit Berufssekretariaten, die an sich ihre Berechtigung haben, schießen oft über das Ziel hinaus und schaffen so nichts Gutes. Durch ein Zusammenarbeiten mit der Meisterschaft könnte viel Schaden von beiden Seiten abgewandt werden. Ein Beispiel, wie von Seiten der Organisation hier und da einseitig vorgegangen wird und unbegründeterweise Unzufriedenheit heraufbeschworen wird, zeigt folgender Fall.

Die Konfektionsfirma Keht in Zürich erhielt am 24. März ds. Jrs. eine Zuschrift von der Agitationskommission des schweizerischen Schneider- und Schneiderinnen-Verbandes Zürich, nach der angeblich die Arbeiter genannter Firma über drei Punkte im Geschäft Klage führen und auf diesem Wege auf Abhülfe dringen. Die Firma, welche seit 16 Jahren keine nennenswerten Differenzen mit ihren Arbeitern gehabt hat, antwortete hierauf und bewies, daß keine der drei Klagen auch nur eine Spur von Berechtigung hätte, da die angeführten Verhältnisse genau dem entsprachen, was in der Zuschrift gewünscht war. Als Antwort wurde vom Fachverein einfach das

Schreiben bestätigt und materiell nicht mehr auf die Sache eingetreten, die Aufklärung somit als hinreichend anerkannt. Es handelte sich somit um eine vollständig grundlose Beschwerde.

Unterm 5. September kam eine weitere Anklageschrift, dieses Mal mit dem neuen Begehren, das Akkordlohnssystem abzuschaffen und den Taglohn in der Minimalhöhe von Fr. 5 für männliche, Fr. 2½ für weibliche Arbeiter einzuführen. Der Fabrikant antwortete mit dem Hinweis, daß sich auf Anfrage hin nach und nach nur 5 Arbeiter für den Taglohn gemeldet hätten. Bei Beginn des Geschäfts habe er Taglohn gehabt, dabei aber ein Lehrgeld von circa Fr. 30,000 bezahlt. Zudem sei bemerkenswert, daß im Jahr der Taglohnung 33 Unfälle vorkamen und im Akkordlohnjahr nur 5! Die gütigsten und fleißigen Arbeiter verdienten mehr als den geforderten Lohn. Mit Bezug auf einen eventuellen Streik bemerkte der Fabrikant, er sei durch sein ausländisches Filialgeschäft jederzeit in der Lage, den Ausfall zu decken, wodurch den ansässigen Arbeitern kaum gedient sei. Den angedrohten Boykott seiner Fabrikate fürchte er ebenfalls nicht; er sehe übrigens nicht ein, warum bei ihm, der die höchsten Löhne zahle, diese Forderungen gestellt würden. Würde der Minimallohn eingeführt, so müßten die älteren, noch arbeitsfähigen und die jungen, noch nicht vollständig arbeitsfähigen Arbeiter entlassen werden, immerhin sei er bereit, auf Wunsch für 3 Monate probeweise den Taglohn anzuwenden. Die bezüglichen Erklärungen der Arbeiter ergaben nun 48 für Akkord, 18 für Taglohn, wobei 7 schon bis jetzt Taglohn erhielten, weil sie spezielle Arbeiten verrichten, welche nicht im Akkord gezahlt werden können, sodass nur 11 in Betracht fielen. Die Löhne für die 11 Arbeiter wurden nach dem gewünschten Minimalsystem zwischen Fr. 2.50 und Fr. 3.25 für Arbeiterinnen und Fr. 5. — bis Fr. 5.25 für Arbeiter festgesetzt. Bald meldeten sich 7 von den 11 wieder zum Akkordlohn. Einer war entlassen worden, da er den Minimallohn nicht erreichen konnte. Von den männlichen Arbeitern hatten nur solche Taglohn verlangt, welche auch im Akkordlohn nur wenig über Fr. 5, zum Teil auch nicht Fr. 5 verdienten; im Akkordlohn verdienen die tüchtigen Arbeiter Fr. 6—7 durchschnittlich.

Dieser Fall zeigt nun aber, wie mancher andere, daß tüchtige Agitatoren im Stande sind, gegen den Willen und gegen die Interessen der Arbeiter Unruhen zu stiften, welche nur schlimme Folgen haben können.

(Aus Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

Der leitende Ausschuss hat in seinen letzten Sitzungen, die mit Beginn des Wintersemesters wieder öfter stattfinden, sich namentlich mit den Vorarbeiten für die nächste Zentralvorstandssitzung (21. November) beschäftigt. So wurde u. a. das Budget pro 1905 behandelt und Maßnahmen zur Vermehrung der Einnahmen besprochen. Dem Zentralvorstand wird beantragt, in eine Revision der Zentralstatuten einzutreten. — Ferner wurden die Anträge der Sektion Rapperswil betreffend Aufstellung eines Normalwerkvertrags und Einrichtung einer Pensionskasse geprüft; dem Zentralvorstand wird hierüber Bericht erstattet. — In Bezug auf die Förderung der Schweizer. Gewerbegegebung und Maßnahmen bei Streiks werden dem Zentralvorstand wichtige Anträge vorgelegt. — An verschiedenen Orten steht die Gründung neuer Handwerks- und Gewerbevereine in Aussicht, ebenso der Anschluß bestehender Vereine als Sek-